

## Anlage zur BV/135/2020

# Landkreis Görlitz



## Richtlinie

des Landkreises Görlitz zur Finanzierung  
der Leistungen zum Unterhalt der Kinder und  
Jugendlichen im Bereich  
stationäre Hilfe zur Erziehung

## **Richtlinie des Landkreises Görlitz über die Gewährung von einmaligen Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.**

Gemäß § 3 Nr. 6 b der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz hat der Jugendhilfeausschuss die Neufassung der Richtlinie zu den einmaligen Leistungen zum Unterhalt des Kindes, der/s Jugendlichen und des jungen Menschen zu beschließen.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgen nach den jeweiligen Entgeltvereinbarungen. Diese werden zwischen dem Leistungsträger und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen. Grundlage dafür ist der Sächsische Rahmenvertrag zum § 78 f SGB VIII im Freistaat Sachsen.

Das monatlich zu zahlende Taschengeld wird in seiner Höhe durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses festgelegt.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung im Bereich des Landkreises Görlitz leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Görlitz Hilfe in stationärer Form nach §§ 19, 34, 35 sowie § 35a Absatz 2 Nr. 2 bis 4 oder § 41 SGB VIII geleistet wird.

### **2. Definition laufende und einmalige Leistungen**

Laufende Leistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe, die ohne Besonderheit des Einzelfalles bei vielen Leistungsberechtigten gleichermaßen bestehen. Es ist unerheblich, in welchem zeitlichen Abstand der Bedarf entsteht. Zum regelmäßigen Bedarf gehört zum Beispiel die Bekleidung.

Einmalige Leistungen bilden die Ausnahme. Sie beziehen sich auf im Voraus nicht berechenbare, nicht wiederkehrende Bedarfstatbestände. Das Gesetz nennt beispielhaft Kosten für weltanschauliche Initiationsriten (Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) Reisen, Geburtstag, Weihnachten, Einschulung oder den Berufsstart des jungen Menschen.

### **3. Anspruchsberechtigung**

Ansprüche nach § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen) und nach § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) sind keine eigenständigen Leistungsansprüche gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger, sondern sogenannte Annexleistungen zu der pädagogischen Jugendhilfeleistung.

Anspruchsberechtigt sind daher:

- die Personensorgeberechtigten
- ein Vormund
- der/die junge Volljährige
- der 15jährige junge Mensch bei Eingliederungshilfe

Mittels Abtretungserklärung kann dieses Recht auf den Unterhaltsanspruch auf den freien Träger der Jugendhilfe übergehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Beihilfen und

Zuschüsse besteht nicht. Die Bewilligung der Beihilfen und Zuschüsse obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im pflichtgemäßen Ermessen in Höhe und Umfang.

#### 4. Finanzierung

4.1 Pauschalbetrag	monatlich 45,00 €
	Durch den Pauschalbetrag sollen u.a. Ferien- und Erholungsaufenthalte, besonders teure Lehr- und Lernmittel, Hobby oder Vereinsbeiträge, Ausweis/Reisepass (Foto und Gebühren), weltanschauliche Initiationsriten, Eigenanteil Schülerbeförderung usw. finanziert werden.
4.2 Bekleidungs-pauschale	monatlich 35,00 €
4.3 Erstausrüstung Bekleidung	einmalig bis zu 180,00 €
	Bedarfsliste durch den freien Träger, die vom ASD geprüft werden muss.
4.4 Klassenfahrten, Schulausflüge	in tatsächlicher Höhe
	Analog dem Bildungs- und Teilhabepaket § 28 Abs. 2 SGB II werden die tatsächlichen Kosten übernommen, wenn die Schule die Teilnahme an der Fahrt bestätigt.
4.5. Nachhilfeunterricht	in tatsächlicher Höhe
	Stellungnahme der Schule, dass Nachhilfe zum Erreichen des Klassenzieles notwendig ist und dass durch die Gewährung von Nachhilfe eine positive Versetzungsprognose besteht. Nachweise, dass alle kostenfreien schulischen Angebote bereits erschöpft sind. Auswahl der Nachhilfe erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Gewährung erfolgt bis zum jeweiligen Schuljahresende.
4.6 Fahrtkosten	in tatsächlicher Höhe
	Fahrtkosten zu den Bezugspersonen entsprechend der Festlegungen in der Hilfeplanung zweimal monatlich mit dem preiswertesten Tarif, Erstattungen der Bahncard, wenn die Fahrkosten dadurch reduziert werden.
4.7 Geschenke zum Geburtstag und zu Weihnachten	jeweils bis zu 35,00 €
	wird ohne Antrag gewährt und im Folgemonat abgerechnet

4.8 Verselbstständigung im eigenen Wohnraum	bis zu 800,00 €  Bedarfsliste wird durch den jungen Menschen erstellt, die vom ASD geprüft werden muss.
4.9 Krankenhilfe	bis zu 50,00 €  für die Brille / Versicherung
4.10 besonderen Härtefällen	in besonderen Härtefällen bleibt es der Verwaltung vorbehalten, gesondert zu entscheiden.

## 5. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz.

Im Rahmen der Transparenz und Verlässlichkeit für alle Beteiligten ist es angezeigt, Anträge 14 Tage vor dem Ereignis zu stellen. Bei Anschaffungen im größeren Rahmen sind Anträge vier Wochen vorher bei der/dem zuständigen Mitarbeiter\*in des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe einzureichen. Dabei wird der elektronische Weg bevorzugt.

Die Originalbelege sind in elektronischer Form an die Verwaltung des Jugendamtes, SG Wirtschaftliche Jugendhilfe zu übersenden. Pauschalen sind nicht zu belegen.

Für die Maßnahmen der Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII wird entsprechend dieser Richtlinie im pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Richtlinie des Landkreises Görlitz zur Finanzierung der im Kostensatz nicht abgegoltenen Leistungen im Bereich der stationären Hilfen vom 26.05.2010, Beschlussnummer 183/2010 wird mit dem 31.12.2020 außer Kraft gesetzt.

Görlitz, 11.09.2020

Bernd Lange  
Landrat